

Merkblatt

Emissionsmessungen Feuerungen, Messprogramme

Nach Artikel 13 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) sind für Feuerungen und andere Anlagen Abnahmekontrollen und periodische Kontrollen alle zwei (Feuerungen) oder drei (andere Anlagen) Jahre vorgeschrieben. Dabei müssen die von der LRV vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte durch Messungen nachgeprüft werden. Die Messungen sollen sich auf diejenigen Parameter beschränken, die auch tatsächlich beeinflussbar sind und gut betriebene und gewartete Anlagen sollen durch ein reduziertes und damit kostengünstiges Messprogramm belohnt werden.

Art	Programm
Feuerungen für Heizöl „Extra leicht“ oder Gas über 1 MW	VDI-Messung ¹
Feuerungen für Heizöl „Extra leicht“ oder Gas über 350 bis 1 MW	VDI/VEK-Messung ² alle 2 Jahre (HEL) resp. 4 Jahre (EGA) alternierend
Altholzfeuerung	Programm Altholz (CO, NO _x , Ges.-C, FS, HCl, HF, Pb + Zn, Cd fest und gasförmig, Cr, Cu, Mn im Staub)
Feuerungen mit Betrieb von maximal 100 Stunden pro Jahr pro Brennstoff (Notkessel)	Betriebsstundennachweis ohne Messung
Holzfeuerungen über 70 kW, Stand LRV 2007, für alle Holzbrennstoffe	FS ³ und CO ⁴ Verfügbarkeit Filter (Stunden Filter in Betrieb zu Stunden Feuerung in Betrieb in Prozent), Stunden und Verfügbarkeit in Prozent im MB ausweisen Bei Unterschreitung FS um mindestens 50% kann das Amt FS-Messung in der Folgeperiode einmal aussetzen
Holzfeuerungen über 70 kW noch nicht saniert (vor LRV 2007), Erleichterungen	Noch bis zur Sanierung zulässig, wenn Feststoffe bei letzter Messung eingehalten und CO mindestens 30% unterschritten nächste Messung nur CO, sonst FS und CO
Holzfeuerungen noch nicht saniert (vor LRV 2007), Emissionswartung mit laufendem Vertrag	Noch bis zur Sanierung zulässig
Holzfeuerungen unter 70 kW, Holzbrennstoff c	In der Regel messpflichtig, aber nur bei Anteilen Brennstoff c > 10% oder bei Beschwerden

¹ VDI = Volles Messprogramm nach erhöhten Anforderungen an Messgerät und Qualifikation

² VEK = Vereinfachte Kontrolle mit Messcomputer

³ FS = Feststoffe

⁴ CO = Kohlenmonoxid

Das Amt kann in begründeten Fällen erweiterte oder abweichende Messprogramme verlangen. Muss bei Holzfeuerungen unter 70 kW eine Emissionskontrolle durchgeführt werden, umfasst diese bei Holzbrennstoff c die Feststoffe und Kohlenmonoxid, bei Holzbrennstoff a oder b in der Regel Kohlenmonoxid. Bei Anlagen unter 70 kW, welche auf Grund des Brennstoffes der regelmässigen Emissionskontrolle unterstellt (Unterstellungsverfügung) sind, gelten auch die Angaben zu den Holzfeuerungen über 70 kW. Bei Abnahme-/Erstmessungen gilt immer das volle Messprogramm.